

1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes
(Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
vom 4. Juli 2018

Gemäß § 4 i .V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein am 20. Juni 2018 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 28. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1761), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.“

2. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Empfänger von Versorgungsleistungen sind verpflichtet, nach Aufforderung eine Lebensbescheinigung einzureichen. Die Zahlung der Versorgungsleistung wird eingestellt, sofern eine Lebensbescheinigung nicht vorgelegt wird. Versorgungsleistungen werden außerdem nicht gezahlt oder eingestellt, sofern sonstige Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, die die Anspruchsberechtigung nachweisen.“

3. § 17 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rentenzahlung beginnt in dem Monat, der der Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit gestellt wird, sonst mit dem Monat, der dem Monat der Antragstellung folgt.“

4. In § 17 Absatz 11 wird der Verweis „Absatz 11“ geändert in den Verweis „Absatz 10“.

5. § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit ab 1. Januar 2017 erworbenen Steigerungszahlen, zuzüglich der halben anteiligen Rente gemäß § 42. Die halbe anteilige Altersrente ergibt sich aus der festgelegten Rente gemäß § 42 multipliziert mit der Anzahl der Mitgliedsmonate während der Ehezeit bis zum 31. Dezember 2016 dividiert durch die Anzahl der Mitgliedsmonate bis zum 31. Dezember 2016 dividiert durch 2.“

6. In § 29 Absatz 7 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

7. § 30 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

8. § 31 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Empfänger von Krankengeld aus der privaten Krankenversicherung entrichten Versorgungsabgaben in Höhe des halben Beitragssatzes der Deutschen Rentenversicherung.“

9. In § 31 Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 2 bis 3 gelten für Bezieher von Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.“

10. § 42 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Die versicherungsmathematischen Zuschläge bei einem Rentenbezug nach dem 60. Lebensjahr werden in Höhe der Zuschläge gewährt, die beim Erreichen der Altersgrenze berechnet werden.“

~~11. In § 42 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu den Sätzen 3 bis 5,~~

11^f. In § 42 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„In Abhängigkeit der Anzahl der Monate des Vorziehens der Altersrente vor die Altersgrenze wird die Altersrente gekürzt. Der für die Kürzung maßgebende Abschlag ergibt sich aus § 4 der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Satzung über die versicherungsmathematischen Rechengrößen in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 2018

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen
Präsident



Dr. Borchert-Bremer
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 i.V.m § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 27. Juni 2018

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein




Dr. Jörg Föh


Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 4. Juli 2018

Apothekerkammer Schleswig-Holstein




Dr. Kai Christiansen
Präsident


Dr. Borchert-Bremer
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses